

1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung und die Bekanntmachung form- und fristgerecht erfolgten und die Beschlussfähigkeit vorliegt; Einwände werden nicht geltend gemacht.

Die Verwaltung beantragt die Aufnahme der folgenden Tagesordnungspunkte:

- TOP 4 - *Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar am 15.12.2021.*
- TOP 21.1 - *Abschluss Stromliefervertrag.*

Die Anträge werden jeweils mit 21 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme angenommen.

Der Fraktionsvorsitzende Schramm beantragt für die GRÜNE-Fraktion, den Tagesordnungspunkt TOP 15 - *Fertigstellung des Sportlerheims – Kostenvarianten* zu vertagen und vorab im zuständigen Ausschuss zu beraten.

Der Antrag wird mit siebzehn Ja-Stimmen, drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Der Fraktionsvorsitzende Fixemer beantragt für die SPD-Fraktion, den TOP 14 - *Veräußerung der Baugrundstücke "Am Tiergarten", Oberperl / Verfahren und Kaufpreisfestlegung* zur Beratung in den Klima-, Umwelt- und Bauausschuss zu vertagen.

Der Antrag wird mit neun Ja-Stimmen, sechs Gegenstimmen und sieben Enthaltungen angenommen.

2. Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerstunde liegen der Verwaltung folgende Eingaben vor:

• **Bürgerinitiative pro Perl vom 28.09.2021**

An welchen Kriterien scheitern die Vergaben der besagten Grundstücke, bzw. wie ist der Vermarktungssachstand, die mit der genannten Begründung generiert wurden, auf die es zum jetzigen Zeitpunkt eine übergebote Anzahl an Bewerbern gebe (Zahl kommt durch Hören-Sagen zustande) und es eine klare Vergaberichtlinie gebe, an der sich die Gemeinde bzw. die IEP orientieren könne?

Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Vorsitzenden:

Die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung baufertiger Grundstücke im Bereich „Am Tiergarten“ wiesen folgende Schwierigkeiten auf:

Die Gebietskulisse des B-Plan-Bereichs liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Perl-Oberperl-Sehdorf. Die zugehörigen Grundstücke waren zunächst aus dem Flurbereinigungsverfahren heraus zu nehmen, damit sie den Interessenten angeboten werden konnten. Im weiteren Schritt waren die Grundstücke nach Vermessung rechtssicher zu bilden, damit die späteren Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden und die Grundstücke bei Bedarf belastet werden können. Dieser Schritt ist vor kurzer Zeit vollzogen worden.

Der Vorsitzende weist ferner darauf hin, dass es in Bezug auf den Bereich „Am Tiergarten“, abweichend von der klassischen Grundstücksproblematik mit den üblichen Verfahrensschritten, eine besondere Situation gegeben habe. Zunächst sei die Grundstückskulisse durch die vorläufige Besitzeinweisung der Flurbereinigungsbehörde geschaffen worden. Danach seien die Grundstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren herausgenommen und im Grundbuch abgebildet worden. Damit gäbe es für die potentiellen Eigentümer die Möglichkeit, im Zuge ihrer Finanzierung ein Grundpfandrecht eintragen zu lassen. Diese jetzt durchgeführten Schritte seien in der Beratungsvorlage so dargestellt und durch die Flurbereinigungsbehörde bestätigt worden, so dass die Voraussetzungen für die Vergabe der Baugrundstücke nunmehr vorlägen. Des Weiteren gebe es einen Vorschlag zur Verfahrensweise hinsichtlich der Verfahrensweise bei der Vergabe der Baugrundstücke.

Ratsmitglied Keren erklärt, dass der Vortrag des Vorsitzenden ihn nicht überzeuge. Er stellt ferner seine Sichtweise dar, dass die Gesellschaft in dieser Angelegenheit untätig gewesen sei. Nach seinem Dafürhalten halte die Gesellschaft nicht das, was man sich davon verspreche; sie habe hier eklatant versagt.

Zu den Ausführungen von Herrn Keren erwidert der Vorsitzende, dass diese umfänglich nicht der Wahrheit entsprächen. Im Verlauf seiner weitergehenden Darlegung gibt der Vorsitzende zur Kenntnis, dass die Gemeinde und nicht die IEP zurzeit noch Eigentümerin der Baugrundstücke sei und die Gesellschaft sich damit in der zweiten Position befände. Ferner prüfe die Verwaltung derzeit, eine Möglichkeit zu schaffen, dem Ansinnen der FDP-Fraktion in Bezug auf eine erweiterte Ersatzmitgliedschaft im IEP-Aufsichtsrat Rechnung zu tragen. Insoweit gibt der Vorsitzende seiner Hoffnung Ausdruck, dass die jetzigen Ausführungen in diesem Gremium, wo sie hingehörten, diskutiert werden können.

Ratsmitglied Kerpen merkt an, dass die Gemeinde aus den aktuell negativen Erfahrungen für zukünftig ähnlich gelagerte Fälle lernen solle. Er regt ferner an, ein Abschalten der Straßenbeleuchtung im Bereich „Tiergarten“ bis zum Beginn der Bebauung zu prüfen.

- **Sebastian Fontaine, Perl, vom 06.12.2021**

Wenn die Wertstoff-Container nicht wie vereinbart geleert werden, welche Mittel hat die Verwaltung dann, um die Einhaltung der Leerungszyklen sicherzustellen?

Konkretisierende Nachfrage: "Welche Möglichkeiten hat der Bürger, um daran mitzuwirken, dass der Dienstleister seiner Pflicht ordnungsgemäß nachkommt?"

Stellungnahme der Verwaltung bzw. des Vorsitzenden:

Ansprechpartner der Gemeinde für die Wertstoffentsorgung ist der EVS. Die Verwaltung steht wegen der vorliegenden mangelhaften Leerungssituation bzgl. der Wertstoffcontainer seit längerem mit dem EVS in Verbindung.

Zur Frage:

Wir werden nachhaltig auf die Einhaltung der festgelegten Leerungsintervalle durch das vom EVS beauftragte Unternehmen *Remondis* drängen. Bei fortwährender Nichteinhaltung der Intervalle sind entsprechende Sanktionen in Aussicht genommen, insbesondere auch die Forderung nach Ersatz der Kosten für die zusätzliche Beseitigung der Wertstoffe - insbesondere Papierabfälle - durch den Gemeindebauhof Perl.

Zur Nachfrage:

Die Gemeinde wird die Leerungsintervalle in Kürze in der Mosella und auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Im Rahmen der Sozialkontrolle wird dann jeder Bürger die Möglichkeit zur kontrollierenden Beobachtung und ggf. entsprechenden Benachrichtigung der Gemeindeverwaltung haben.

Des Weiteren gibt der Vorsitzende auf die in diesem Kontext ständig vorkommenden illegalen Ablagerungen an den Containerstandplätzen bekannt, dass das Ordnungsamt diesbezüglich insgesamt 65 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet habe. Nach seinem Dafürhalten werde die illegale Abfallbeseitigung eine anhaltende Problematik darstellen welche die Verwaltung - bis zum Erlass vom Bußgeldbescheiden - beschäftigen werde.

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse

Ausgehend vom ursprünglichen Verwaltungsvorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung (GO), zu dem die erste Beratung im Finanz-, Personal- und Bildungsausschuss am 08.09.2020 (TOP 5/Vorlage 2020/130) erfolgte, haben sich der Ausschuss und der Gemeinderat in der Zwischenzeit in mehreren Sitzungen mit der GO-Änderung befasst. Nach der vom Ausschuss am 25.11.2021 (TOP 2) finalen Beschlussempfehlung hat die Verwaltung nunmehr den Entwurf einer Neufassung der GO, welche die aufgrund der bisherigen Beratungen zur Beschlussempfehlung kommenden Änderungen enthält, erstellt. Die Änderungen gegenüber der geltenden GO von 2017 sind gelb markiert.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die im bisherigen GO-Entwurf in § 19 Abs. 3 und 4 bei Auftragsvergaben durch den Finanz-, Personal- und Bildungsausschuss bzw. den Zukunftsausschuss jeweils enthaltene anschließende Berichtspflicht in der nächsten Gemeinderatssitzung zu streichen. Aufgrund der umfänglichen Zugänglichkeit aller Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse in ALLRIS erübrigt sich diese zusätzliche Information. Die entsprechend geänderten Passagen sind im Entwurf blau markiert.

Der Vorsitzende erklärt eingangs der Beratung, dass nach der vom Ausschuss am 25.11.2021 erfolgten finalen Beschlussempfehlung nunmehr ein guter Kompromiss im Hinblick auf die

Vorstellungen der einzelnen Fraktionen sowie der Verwaltung erreicht wurde, der heute entsprechend umgesetzt werden könne.

Nach entsprechender Aussage des Fraktionsvorsitzenden Fixemer sei die SPD-Fraktion erfreut darüber, dass es nunmehr gelungen sei, einen Weg zu finden, dass ihrerseits eine entsprechende Empfehlung angenommen werden könne. Vor diesem Hintergrund stimme die SPD-Fraktion den entsprechenden Änderungsvorschlägen des Finanz- Personal- und Bildungsausschusses zur Geschäftsordnung zu. Ferner begrüße die SPD-Fraktion ausdrücklich die Tatsache, dass das Votum der Ortsräte bzgl. der Grundstücksystematik entsprechend berücksichtigt wird.

Nach entsprechender Aussage des Fraktionsvorsitzenden Dr. Trierweiler hätte es die CDU-Fraktion begrüßt, wenn die ursprünglichen Vorschläge der Verwaltung Zuspruch gefunden hätten, da diese nach ihrem Dafürhalten zu einer Verbesserung im Hinblick auf den Ablauf der Gremiums- bzw. Ausschusssitzungen beigetragen hätten. Dennoch stelle die nun vorliegende Fassung insgesamt eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung dar. Dies zeige sich u. a. in der angepassten Zuständigkeit der Ausschüsse sowie in der Anpassung der Höhe der von den Ausschüssen zu bewilligenden Ausgaben. Aus den vorgenannten Gründen stimme die CDU-Fraktion nunmehr dem vorliegenden Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Beschluss:

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse der Gemeinde Perl (GO-Gemeinderat) gemäß der abschließenden Beschlussempfehlung des Finanz-, Personal- und Bildungsausschusses vom 25.11.2021 (TOP 2) durch Zustimmung zum vorliegenden Entwurf der GO-Neufassung.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen, eine Gegenstimme.

4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar am 15.12.2021

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar findet am 15.12.2021 statt. Einladung und Sitzungsunterlagen der Versammlung liegen zur Beratung vor.

Beschluss:

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Zustimmung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar am 15.12.2021 zu den in der Tagesordnung vorgesehenen Beschlussvorschlägen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, eine Gegenstimme, 8 Enthaltungen.

5. Vorhaben bezogener Bebauungsplan (VEP) "Dörrwiese-Mühlenklopp 2. Änderung"; Abschluss eines Durchführungsvertrages

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dörrwiese - Mühlenklopp 2. Änderung“ wurde vom Gemeinderat am 04.03.2021 angenommen; daraufhin wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. In der Zeit vom 29.03.2021 bis zum 30.04.2021 lag der Bebauungsplan aus, parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. In dieser Zeit sind insgesamt sieben Einwendungen eingegangen. Die Beratung in der Sitzung des Gemeinderates am 15.07.2021 wurde abgesetzt, weil der Durchführungsvertrag noch nicht vorlag.

Mit Datum vom 13.08.2021 wurden der Verwaltung sowohl der Durchführungsvertrag als auch die Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung und der Baulast von Lidl zugestellt. Beide Vertragswerke wurden von Herrn Prof. Dr. Kröninger rechtlich bewertet. Die Anmerkungen von Prof. Dr. Kröninger sind in der Anlage beigefügt und von Lidl so auch akzeptiert.

Die abschließende Beratung des Durchführungsvertrages als auch der Satzungsbeschluss waren zunächst für die Gemeinderatssitzung am 21.09.2021 vorgesehen, allerdings vertagt worden. Nach § 12 Abs. 1 BauGB ist der Durchführungsvertrag vor der Satzung zu beschließen. Daher erfolgt die Beratung in zwei getrennten Tagesordnungspunkten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die beiden Tagesordnungspunkte 5 und 6 heute nicht beraten werden können, da eine Aufarbeitung der entsprechenden Unterlagen aufgrund des kurzfristigen Eingangs

nicht möglich war. Insofern äußert der Vorsitzende den Vorschlag, die vorgenannten Punkte abzusetzen.

Der Fraktionsvorsitzende Fixemer äußert insoweit die Bitte, bis zur nächsten Beratung im Klima-, Umwelt- und Bauausschuss den in der Vorlage dargestellten Sachverhalt bzgl. der Beeinträchtigung des rückliegenden Weges aufgrund der vorhandenen Stützmauer zu klären.

Bezugnehmend auf die vorgenannten Ausführungen stellt Mitglied Krupp den Antrag, die beiden Tagesordnungspunkte 5 und 6 in den Fachausschuss zu vertagen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

Die beiden Tagesordnungspunkte 5 und 6 werden zur Beratung in die nächste Sitzung des Klima-, Umwelt- und Bauausschusses vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

6. Vorhaben bezogener Bebauungsplan (VEP) "Dörrwiese-Mühlenklopp 2. Änderung"; Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dörrwiese – Mühlenklopp 2. Änderung“ wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.03.2021 angenommen und die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet.

In der Zeit vom 29.03.2021 bis zum 30.04.2021 lag der Bebauungsplan aus, parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. In dieser Zeit sind insgesamt sieben Einwendungen eingegangen. Die Einwendungen sind größtenteils ohne große Bewandnis und wurden in der beiliegenden Tabelle aufgeführt; sie sind abzuwägen.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung gemäß beigefügtem Entwurf zu beschließen.

Die abschließende Beratung des Durchführungsvertrages als auch der Satzungsbeschluss sind für die Gemeinderatssitzung am 21.09.2021 vorgesehen. Nach § 12 Abs. 1 BauGB ist der Durchführungsvertrag vor der Satzung zu beschließen. Daher erfolgt die Beratung in zwei getrennten Tagesordnungspunkten.

Vertagung - siehe Beratung zu TOP 5.

7. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Europaboulevard, Perl-Nennig" im Ortsteil Nennig

Das 2019 erarbeitete Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Perl wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Perl als Grundlage für weitere gemeindeentwicklungsrelevante Entscheidungen in Teilbereichen der o.g. Ortsteile gebilligt. Für diese Teilbereiche enthält das ISEK Handlungskonzepte mit Maßnahmenkatalogen und einer Zeit- und Kostenplanung, um deren Entwicklung in einem Zeitraum von voraussichtlich rund 10 Jahren durch öffentliche Infrastruktur- und Städtebaumaßnahmen mit Unterstützung der Städtebauförderung voranzutreiben.

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 sind die Fördergebiete räumlich abzugrenzen. Nach Art. 8 Abs. 2 kann „die räumliche Abgrenzung als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB (...) erfolgen.“ Dies ist von der Gemeinde Perl beabsichtigt.

Der Gemeinderat hat daher in öffentlicher Sitzung am 22.04.2021 gemäß § 141 BauGB i.V.m. § 136 BauGB beschlossen, für die Gebiete „Europaboulevard, Perl-Nennig“ und „Schengenquartier Perl / Quartier Maimühle“ in den Ortsteilen Nennig und Perl der Gemeinde Perl die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB einzuleiten. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 03.05.2021, parallel dazu die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Perl. Die nach § 141 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen vorbereitenden Untersuchungen, welche die Gemeinde vor der Festlegung der förmlichen Sanierungsgebiete durchführen muss, sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Hierzu gehört auch die Beteiligung der Betroffenen (§ 137 BauGB) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB). Die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 140 Nr. 3 BauGB) wurden definiert und städtebauliche Rahmenpläne (§ 140 Nr. 4 BauGB) erarbeitet.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.10.2021 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die vorbereitenden

Untersuchungen inkl. Rahmenplänen sowie in die Berichte über die Gründe, die die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete rechtfertigen, vorberaten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung am 10.12.2021 empfohlen.

Der Gemeinderat hat ebenfalls am 25.10.2021 die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB gebilligt, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung sowie die städtebaulichen Rahmenpläne beschlossen und die Kosten- und Finanzierungsübersichten billigend zur Kenntnis genommen. Weiterhin wurde beschlossen, die Ortsräte Perl und Nennig mit dem Sachverhalt weiter zu befassen. Die Gründe, die die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete rechtfertigen, wurden für die Ratsmitglieder in den der Einladung beigefügten Berichten dargelegt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete „Europaboulevard, Perl-Nennig“ und „Schengenquartier Perl / Quartier Maimühle“ in den Ortsteilen Nennig und Perl liegen vor.

Der Gemeinderat nimmt die Berichte über die Gründe, die die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete rechtfertigen, billigend zur Kenntnis. Die Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Europaboulevard, Perl-Nennig“ und „Schengenquartier Perl / Quartier Maimühle“ in den Ortsteilen Nennig und Perl der Gemeinde Perl werden gemäß § 142 BauGB vom Gemeinderat, gemäß den der Einladung beigefügten Satzungstexten einschließlich Lageplänen, jeweils beschlossen.

Nach entsprechender Aussage von Mitglied Berens sei der vorliegende Sachverhalt bislang nicht ausführlich im Ortsrat Nennig beraten worden.

Mitglied Fuchs weist klarstellend darauf hin, dass sich der Ortsrat Nennig in seiner Sitzung am 24.11.2021 unter TOP 2 mit der Angelegenheit befasst und letztlich die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den ISEK-Bereich Europa-Boulevard Perl-Nennig mit acht Ja-Stimmen beschlossen habe.

Der Fraktionsvorsitzende Fixemer führt aus, dass die SPD-Fraktion dem vorliegenden Sachverhalt grundsätzlich positiv gegenüberstehe; es stelle sich jedoch die Frage, inwieweit ein Beschluss gefasst werden könne, ggfls. vorbehaltlich der Entscheidung des Ortsrates.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die formelle Pflicht im Rahmen der Beteiligung und Anhörung des Ortsrates erfüllt wurde, sodass einer heutigen Beschlussfassung grundsätzlich nichts im Wege stehe. Die Fachabteilung empfehle demnach, heute einen entsprechenden Beschluss zu fassen, da ansonsten möglicherweise die Gefahr bestehe, die Förderung zu verlieren.

Nach Dafürhalten des Fraktionsvorsitzenden Keren könne in der Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden, da der in der Beschlussvorlage dargestellte Sachverhalt, dass das geplante Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen habe, keineswegs zutreffend sei. Dementsprechend habe Herr Keren bereits in den geführten Beratungen innerhalb des Fachausschusses darauf hingewiesen, dass es sich bei dem geplanten Projekt um Kosten in Millionenhöhe handele; die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen im Ortsteil Nennig würden demnach auf 2,1 Mio. Euro beziffert und die für den Ortsteil Perl auf 1,5 Mio. Euro. Der unzutreffend dargestellte Sachverhalt biete insofern keine vernünftige Grundlage, in der vorgenannten Angelegenheit einen Beschluss zu fassen.

Nach entsprechender Aussage des Vorsitzenden seien die zuvor genannten Ausführungen von Herrn Keren nicht nachvollziehbar. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die vergangene Beratung im Ausschuss, in der das dort anwesende Planungsbüro das geplante Projekt ausführlich dargestellt habe; dort seien ebenso die zuvor gestellten Fragen von Herrn Keren beantwortet worden. Aktuell lägen lediglich Studien vor und es gehe zunächst darum, den städtebaulichen Bereich abzugrenzen, um überhaupt eine Förderung erhalten zu können.

In Bezug auf die Anmerkung von Herrn Keren, die 2/3-Bezuschussung sei in der Vorlage nicht dargestellt, weist der Fraktionsvorsitzende Dr. Trierweiler darauf hin, dass im Rahmen der ausgiebig geführten Beratungen im Fachausschuss u. a. mitgeteilt worden sei, dass ausschließlich von einer 2/3 Förderung auszugehen ist.

Mitglied Krupp bittet die Verwaltung, das zuvor von Herrn Fuchs mitgeteilte Abstimmungsverhalten des Ortsrates Nennig bzgl. der Abgrenzung des Sanierungsgebietes für den ISEK-Bereich Europa-Boulevard Perl-Nennig, zu bestätigen.

Der Vorsitzende bestätigt dies entsprechend.

Im Zuge einer sich anschließenden Diskussion bzgl. der Kosten und Finanzierung gibt Mitglied Krupp zu Protokoll, dass der Gemeinderat nicht darüber abstimme, dass er morgen aufgrund des Beschlusses Geld ausbe. Der Gemeinderat nehme lediglich den Kosten- und Finanzierungsplan an.

Im weiteren Verlauf der Beratung äußert Mitglied Krupp die Anregung den unter der laufenden Nr. 4 aufgeführten Beschlussvorschlag durch den Wortlaut „einschließlich Billigung der Planungskosten“ zu ergänzen.

Der Fraktionsvorsitzende Schramm führt aus, dass viele Dinge in der heutigen Sitzung aus Unwissenheit diskutiert würden. Dementsprechend schlägt dieser vor, dass die Verwaltung eine entsprechende Schulung bzgl. der Sanierungsgebiete für die „zweifelnden“ Mitglieder des Gemeinderates vorbereiten solle.

Beschluss:

1. Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 137 und 139 BauGB.
2. Beschluss zur Billigung der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen.
3. Beschluss der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung.
4. Beschluss des städtebaulichen Rahmenplanes und Billigung der Kosten- und Finanzierungsübersicht einschließlich der Planungskosten.
5. Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1: 12 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 8 Enthaltungen.

Zu 2: 12 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 8 Enthaltungen.

Zu 3: 12 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 8 Enthaltungen.

Zu 4: 12 Ja-Stimmen 4 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen.

Zu 5: 12 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 8 Enthaltungen.

8. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Schengenquartier Perl / Quartier Maimühle" im Ortsteil Perl

Das 2019 erarbeitete Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Perl wurde vom Gemeinderat als Grundlage für weitere gemeindeentwicklungsrelevante Entscheidungen in Teilbereichen der o.g. Ortsteile gebilligt. Für diese Teilbereiche enthält das ISEK Handlungskonzepte mit Maßnahmenkatalogen und einer Zeit- und Kostenplanung, um deren Entwicklung in einem Zeitraum von voraussichtlich rund 10 Jahren durch öffentliche Infrastruktur- und Städtebaumaßnahmen mit Unterstützung der Städtebauförderung voranzutreiben. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 sind die Fördergebiete räumlich abzugrenzen. Nach Art. 8 Abs. 2 kann „die räumliche Abgrenzung als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB (...) erfolgen.“ Dies ist von der Gemeinde Perl beabsichtigt.

Der Gemeinderat daher am 22.04.2021 gemäß § 141 BauGB i. V. m. § 136 BauGB beschlossen, für die Gebiete „Europaboulevard, Perl-Nennig“ und „Schengenquartier Perl / Quartier Maimühle“ in den Ortsteilen Nennig und Perl die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB einzuleiten. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 03.05.2021, parallel dazu im Mitteilungsblatt der Gemeinde Perl. Die nach § 141 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen vorbereitenden Untersuchungen, welche die Gemeinde vor der Festlegung der förmlichen Sanierungsgebiete durchführen muss, sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Hierzu gehört auch die Beteiligung der Betroffenen (§ 137 BauGB) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB). Die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 140 Nr. 3 BauGB) wurden definiert und städtebauliche Rahmenpläne (§ 140 Nr. 4 BauGB) erarbeitet.

Der Gemeinderat hat am 25.10.2021 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die vorbereitenden Untersuchungen inkl. Rahmenplänen sowie in die Berichte über die Gründe, die die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete rechtfertigen, vorberaten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung am 10.12.2021 empfohlen. Der Gemeinderat hat ebenfalls am 25.10.2021 die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB gebilligt, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung sowie die städtebaulichen Rahmenpläne beschlossen und die Kosten- und Finanzierungsübersichten billigend zur Kenntnis genommen.

Der Ortsrat Perl hat am 24.11.2021 einstimmig dem Gemeinderat den Beschluss der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes empfohlen.

Die Gründe, die die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete rechtfertigen, sind in den anliegenden Berichten dargelegt. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete „Europaboulevard, Perl-Nennig“ und „Schengenquartier Perl / Quartier Maimühle“ in den Ortsteilen Nennig und Perl der Gemeinde Perl liegen vor.

Der Gemeinderat nimmt die Berichte über die Gründe, die die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete rechtfertigen, billigend zur Kenntnis. Die Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Europaboulevard, Perl-Nennig“ und „Schengenquartier Perl / Quartier Maimühle“ in den Ortsteilen Nennig und Perl der Gemeinde Perl werden gemäß § 142 BauGB vom Gemeinderat, gemäß den der Einladung beigefügten Satzungstexten einschließlich Lageplänen, jeweils beschlossen.

Beschluss:

1. Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 137 und 139 BauGB.
2. Beschluss zur Billigung der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen.
3. Beschluss der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung.
4. Beschluss des städtebaulichen Rahmenplanes und Billigung der Kosten- und Finanzierungsübersicht einschließlich der Planungskosten.
5. Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1: 19 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, eine Enthaltung.

Zu 2: 19 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, eine Enthaltung.

Zu 3: 19 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, eine Enthaltung.

Zu 4: 19 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen.

Zu 5: 19 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, eine Enthaltung.

9. Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Besch" in der Gemeinde Perl, Ortsteil Besch

Der Gemeinderat Perl beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 1995 die Sanierungssatzung der Gemeinde Perl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Besch“ im Gemeindebezirk Besch (Sanierungssatzung Besch), die am 17. Juni 1996 ausgefertigt und am 29. August 1996 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl („Mosella“), Nr. 35/1996, bekanntgemacht wurde. Da innerhalb dieser Bekanntmachung in § 2 Abs. 1 der Sanierungssatzung 4 Flurstücke falsch abgedruckt wurden, erfolgte eine dementsprechende Berichtigung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl „Mosella“ am 05. September 1996, Nr. 36/1996.

Mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt vom 10. Oktober 1994 (Az.: A/4-0902.88384.094.13 We/Wa) erfolgte die Aufnahme in das Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung 1994. Mit Bescheid vom 27. November 2012, geändert mit Bescheid vom 28. Juni 2013 (Az.: A/4-Z-SB-2012-2473) des Ministeriums für Umwelt erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm (Programmteil: Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung 2012) sowie mit Bescheid vom 19. September 2013 eine Nachbewilligung von Fördermitteln der Programmjahre 1999, 2000 und 2001.

Das langjährige Städtebauförderungsprogramm ist ausgelaufen und entsprechend den Forderungen des saarländischen Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport förderrechtlich abzurechnen. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat die Kommunen im Saarland aufgefordert, die förderrechtliche Schlussabrechnung der „älteren“ Gesamtmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 vorzulegen. Gleichzeitig sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben (vgl. § 235 Abs. 4 BauGB).

Das Sanierungsgebiet ist somit rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches (Aufhebungsverfahren i.S.v. §§ 162, 235 Abs. 4 BauGB und Erhebung der Ausgleichsbeträge i.S.v. §§ 154, 155 BauGB) sowie in förderrechtlicher Hinsicht im Rahmen der förderrechtlichen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme abzuschließen. Hierzu reicht es aus, dass im Sanierungsgebiet die städtebaulichen Missstände wesentlich gemindert sind. Voraussetzung für die Aufhebung der Sanierungssatzung nach Durchführung der Sanierung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist, wenn die ursprünglich festgelegten Sanierungsziele noch nicht erreicht sind, eine Änderung der Ziele und Zwecke der Sanierung. Die Entscheidung hierüber unterliegt dem Abwägungsgebot i.S.v. § 136 Abs. 4 Satz 3

BauGB (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05. Dezember 2012 - 3 K 9/08, Rn. 54, 65 – juris). Als Grundlage des Aufhebungsverfahrens wurde von dem beauftragten Herrn Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, ein Bericht über die Gründe, die die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Besch“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Besch, rechtfertigen, erstellt.

Der Bericht von Herrn Mathony vom 08. November 2021 ist der Beratungsvorlage als **Anlage 1** beigelegt. Dort sind alle Gründe, u.a. für das Sanierungsgebiet „Besch“ eine Aufstellung der tatsächlich durchgeführten und überwiegend mit Städtebauförderungsmitteln geförderten sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen nebst dazugehörigem Lageplan (**Anlagen 3a und 3b zum Bericht**), sowie grundlegende Aussagen zur Ausgleichsbetragserhebungsverpflichtung i.S.v. §§ 154, 155 BauGB enthalten.

Mit Schreiben vom 26. April 2021 wurde der Gutachterausschuss beim Landkreis Merzig-Wadern beauftragt, für das Sanierungsgebiet „Besch“ die zonalen sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen nach §§ 154, 155 BauGB zu ermitteln. Die Vorlage der Wertermittlungsergebnisse erscheint bis Dezember 2021 für möglich. Über die Ergebnisse werden die gemeindlichen Gremien sodann informiert. Vorrangiges Ziel der verwaltungsmäßigen Vorprüfung ist die Beantwortung der Frage, ob von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets abgesehen werden kann, wenn eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Ausgleichsbeträge in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht (vgl. § 155 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Besch“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Besch, liegt zur Beratung als **Anlage 2** zur Sitzungseinladung vor.

Der Ortsrat Besch hat sich am 29.11.2021 gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Klima-, Umwelt- und Bauausschuss am 02.12.2021 dafür ausgesprochen, in einer der nächsten Sitzungen nochmals grundlegend über die Thematik Städtebau zu beraten. Der vorgenannte Ausschuss hat ferner beschlossen, dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu folgen.

Der Fraktionsvorsitzende Dr. Trierweiler hat aus den in § 27 KSVG genannten Gründen nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teilgenommen.

Beschluss:

Der Rechtfertigungsbericht vom 08. November 2021 (**Anlage 1**) wird billigend zur Kenntnis genommen und auf dieser Grundlage werden folgende Beschlüsse vorgeschlagen:

1. Die Ziele und Zwecke der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Besch“ werden auf die tatsächlich durchgeführten und überwiegend mit Städtebauförderungsmitteln geförderten Ordnungs- und Baumaßnahmen (**Anlagen 3a und 3b zum Bericht**) abgeändert und als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung festgelegt. Der sanierungsbedingte und rechtsverbindliche Bebauungsplan „Entlang der Friedhofstraße“ vom 06. Februar 2009 und die sanierungsbedingte und rechtsverbindliche Abrundungssatzung „Beckertsgarten“ vom 08. Dezember 2005 bleiben in ihren Festsetzungen (einschließlich evtl. erteilten Befreiungen von den Festsetzungen) unberührt.
2. Die als **Anlage 2** beigelegte Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Besch“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Besch, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1: 15 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen.

Zu 2: 16 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen.

10. Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Berg" in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig

Mit Sanierungssatzung der Gemeinde Perl vom 11. Oktober 1989 über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete im Gemeindebezirk Nennig (Sanierungssatzung Nennig) erfolgte die förmliche Festlegung von drei Sanierungsgebieten, nämlich dem Sanierungsgebiet „Nennig“, dem Sanierungsgebiet „Wies“ und dem Sanierungsgebiet „Berg“. Mit Sanierungssatzung vom 12. Mai 1992 über die Erweiterung des am 11. Oktober 1989 förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

„Berg“ im Gemeindebezirk Nennig (Sanierungssatzung Nennig) wurde das Sanierungsgebiet „Berg“ in seinem Geltungsbereich erweitert.

Mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt vom 07. Oktober 1988 (Az.: A/2-90.800 HI/Li) erfolgte zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen die Aufnahme in das Programm des Landes für Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen (Landesprogramm 1988) und mit Bescheid des Ministers für Umwelt vom 03. Oktober 1989 (Az.: A/2-SGIII/90.800 Ko/Be) wurden die drei Sanierungsgebiete „Nennig“, „Wies“ und „Berg“ in das Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung aufgenommen. Mit Bescheid vom 27. November 2012, geändert mit Bescheid vom 28. Juni 2013 (Az.: A/4-Z-SB-2012-2474) des Ministeriums für Umwelt erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm (Programmteil: Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung 2012).

Das langjährige Städtebauförderungsprogramm ist ausgelaufen und entsprechend den Forderungen des saarländischen Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport förderrechtlich abzurechnen. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat die Kommunen im Saarland aufgefordert, die förderrechtliche Schlussabrechnung der „älteren“ Gesamtmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 vorzulegen. Gleichzeitig sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben (vgl. § 235 Abs. 4 BauGB).

Das Sanierungsgebiet ist somit rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches (Aufhebungsverfahren i.S.v. §§ 162, 235 Abs. 4 BauGB und Erhebung der Ausgleichsbeträge i.S.v. §§ 154, 155 BauGB) sowie in förderrechtlicher Hinsicht im Rahmen der förderrechtlichen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme abzuschließen. Hierzu reicht es aus, dass im Sanierungsgebiet die städtebaulichen Missstände wesentlich gemindert sind. Voraussetzung für die Aufhebung der Sanierungssatzung nach Durchführung der Sanierung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist, wenn die ursprünglich festgelegten Sanierungsziele noch nicht erreicht sind, eine Änderung der Ziele und Zwecke der Sanierung. Die Entscheidung hierüber unterliegt dem Abwägungsgebot i.S.v. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05. Dezember 2012 - 3 K 9/08, Rn. 54, 65 – juris).

Als Grundlage des Aufhebungsverfahrens wurde von dem beauftragten Herrn Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, ein Bericht über die Gründe, die die Aufhebung der förmlichen Festlegung der 3 Sanierungsgebiete „Nennig“, „Wies“ und „Berg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, rechtfertigen, erstellt.

Der Bericht von Herrn Mathony vom 18. Oktober 2021 ist der Beratungsvorlage als **Anlage 1** beigelegt. Dort sind alle Gründe, u.a. für das Sanierungsgebiet „Berg“ eine Aufstellung der tatsächlich durchgeführten und überwiegend mit Städtebauförderungsmitteln geförderten sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen nebst dazugehörigen Lageplan (**Anlagen 5a und 5b zum Bericht**), sowie grundlegende Aussagen zur Ausgleichsbetragserhebungsverpflichtung i.S.v. §§ 154, 155 BauGB enthalten. Ebenfalls sind dort die Gründe aufgeführt, die dazu führen, dass die Aufhebung der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete „Nennig“, „Wies“ und „Berg“ getrennt voneinander erfolgen.

Mit Schreiben vom 26 April 2021 wurde der Gutachterausschuss beim Landkreis Merzig-Wadern beauftragt, jeweils getrennt für die Sanierungsgebiete „Nennig“, „Berg“ und „Wies“ die zonalen sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen nach §§ 154, 155 BauGB zu ermitteln. Die Vorlage der Wertermittlungsergebnisse erscheint bis Dezember 2021 möglich. Über die Ergebnisse werden die gemeindlichen Gremien sodann informiert. Vorrangiges Ziel der verwaltungsmäßigen Vorprüfung ist die Beantwortung der Frage, ob von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags für das jeweils betroffene förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets absehen kann, wenn eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Ausgleichsbeträge in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht (vgl. § 155 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Berg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, liegt zur Beratung als **Anlage 2** zur Sitzungseinladung vor.

Der Ortsrat Nennig hat am 24.11.2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den vorgetragenen Beschlussvorschlag zur Annahme zu empfehlen.

Mitglied Berens hat aus den in § 27 KSVG genannten Gründen nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teilgenommen.

Beschluss:

Der Rechtfertigungsbericht vom 18. Oktober 2021 (**Anlage 1**) wird billigend zur Kenntnis genommen und auf dieser Grundlage werden folgende Beschlüsse vorgeschlagen:

1. Die Ziele und Zwecke der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Berg“ werden auf die tatsächlich durchgeführten und überwiegend mit Städtebauförderungsmitteln geförderten Ordnungs- und Baumaßnahmen (**Anlagen 5a und 5b zum Bericht**) abgeändert und als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung festgelegt.
2. Die als **Anlage 2** beigefügte Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Berg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1 und 2: jeweils 16 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen.

11. Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Nennig" in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig

Mit Sanierungssatzung der Gemeinde Perl vom 11. Oktober 1989 über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete im Gemeindebezirk Nennig (Sanierungssatzung Nennig) erfolgte die förmliche Festlegung von drei Sanierungsgebieten, nämlich dem Sanierungsgebiet „Nennig“, dem Sanierungsgebiet „Wies“ und dem Sanierungsgebiet „Berg“.

Mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt vom 07. Oktober 1988 (Az.: A/2-90.800 HI/Li) erfolgte zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen die Aufnahme in das Programm des Landes für Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen (Landesprogramm 1988) und mit Bescheid des Ministers für Umwelt vom 03. Oktober 1989 (Az.: A/2-SGIII/90.800 Ko/Be) wurden die drei Sanierungsgebiete „Nennig“, „Wies“ und „Berg“ in das Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung aufgenommen. Mit Bescheid vom 27. November 2012, geändert mit Bescheid vom 28. Juni 2013 (Az.: A/4-Z-SB-2012-2474) des Ministeriums für Umwelt erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm (Programmteil: Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung 2012).

Das langjährige Städtebauförderungsprogramm ist ausgelaufen und entsprechend den Forderungen des saarländischen Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport förderrechtlich abzurechnen. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat die Kommunen im Saarland aufgefordert, die förderrechtliche Schlussabrechnung der „älteren“ Gesamtmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 vorzulegen. Gleichzeitig sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben (vgl. § 235 Abs. 4 BauGB).

Das Sanierungsgebiet ist somit rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches (Aufhebungsverfahren i.S.v. §§ 162, 235 Abs. 4 BauGB und Erhebung der Ausgleichsbeträge i.S.v. §§ 154, 155 BauGB) sowie in förderrechtlicher Hinsicht im Rahmen der förderrechtlichen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme abzuschließen. Hierzu reicht es aus, dass im Sanierungsgebiet die städtebaulichen Missstände wesentlich gemindert sind. Voraussetzung für die Aufhebung der Sanierungssatzung nach Durchführung der Sanierung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist, wenn die ursprünglich festgelegten Sanierungsziele noch nicht erreicht sind, eine Änderung der Ziele und Zwecke der Sanierung. Die Entscheidung hierüber unterliegt dem Abwägungsgebot i.S.v. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05. Dezember 2012 - 3 K 9/08, Rn. 54, 65 – juris).

Als Grundlage des Aufhebungsverfahrens wurde von dem beauftragten Herrn Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, ein Bericht über die Gründe, die die Aufhebung der förmlichen Festlegung der 3 Sanierungsgebiete „Nennig“, „Wies“ und „Berg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, rechtfertigen, erstellt.

Der Bericht von Herrn Mathony vom 18. Oktober 2021 ist der Verwaltungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Dort sind alle Gründe, u.a. für das Sanierungsgebiet „Nennig“ eine Aufstellung der tatsächlich durchgeführten und überwiegend mit Städtebauförderungsmitteln geförderten sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen nebst dazugehörigen Lageplan (**Anlagen 3a**

und 3b zum Bericht), sowie grundlegende Aussagen zur Ausgleichsbetragserhebungsverpflichtung i.S.v. §§ 154, 155 BauGB enthalten. Ebenfalls sind dort die Gründe aufgeführt, die dazu führen, dass die Aufhebung der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete „Nennig“, „Wies“ und „Berg“ getrennt voneinander erfolgen.

Mit Schreiben vom 26. April 2021 wurde der Gutachterausschuss beim Landkreis Merzig-Wadern beauftragt, jeweils getrennt für die Sanierungsgebiete „Nennig“, „Berg“ und „Wies“ die zonalen sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen nach §§ 154, 155 BauGB zu ermitteln. Die Vorlage der Wertermittlungsergebnisse erscheint bis Dezember 2021 für möglich. Über die Ergebnisse werden die gemeindlichen Gremien sodann informiert. Vorrangiges Ziel der verwaltungsmäßigen Vorprüfung ist die Beantwortung der Frage, ob von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags für das jeweils betroffene förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets absehen kann, wenn eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Ausgleichsbeträge in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht (vgl. § 155 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Nennig“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, liegt zur Beratung als **Anlage 2** der Sitzungseinladung vor.

Der Ortsrat Nennig hat am 24.11.2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den vorgetragenen Beschlussvorschlag zur Annahme zu empfehlen.

Mitglied Berens hat aus den in § 27 KSVG genannten Gründen nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teilgenommen.

Beschluss:

Der Rechtfertigungsbericht vom 18. Oktober 2021 (**Anlage 1**) wird billigend zur Kenntnis genommen und auf dieser Grundlage werden folgende Beschlüsse vorgeschlagen:

1. Die Ziele und Zwecke der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Nennig“ werden auf die tatsächlich durchgeführten und überwiegend mit Städtebauförderungsmitteln geförderten Ordnungs- und Baumaßnahmen (**Anlagen 3a und 3b zum Bericht**) abgeändert und als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung festgelegt.
2. Die als **Anlage 2** beigefügte Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Nennig“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1 und 2: jeweils 16 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen.

12. Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Wies" in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig

Mit Sanierungssatzung der Gemeinde Perl vom 11. Oktober 1989 über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete im Gemeindebezirk Nennig (Sanierungssatzung Nennig) erfolgte die förmliche Festlegung von drei Sanierungsgebieten, nämlich dem Sanierungsgebiet „Nennig“, dem Sanierungsgebiet „Wies“ und dem Sanierungsgebiet „Berg“.

Mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt vom 07. Oktober 1988 (Az.: A/2-90.800 HI/Li) erfolgte zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen die Aufnahme in das Programm des Landes für Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen (Landesprogramm 1988) und mit Bescheid des Ministers für Umwelt vom 03. Oktober 1989 (Az.: A/2-SGIII/90.800 Ko/Be) wurden die drei Sanierungsgebiete „Nennig“, „Wies“ und „Berg“ in das Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung aufgenommen. Mit Bescheid vom 27. November 2012, geändert mit Bescheid vom 28. Juni 2013 (Az.: A/4-Z-SB-2012-2474) des Ministeriums für Umwelt erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm (Programmteil: Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung 2012).

Das langjährige Städtebauförderungsprogramm ist ausgelaufen und entsprechend den Forderungen des saarländischen Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport förderrechtlich abzurechnen. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat die Kommunen im Saarland aufgefordert, die förderrechtliche Schlussabrechnung der „älteren“ Gesamtmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 vorzulegen. Gleichzeitig sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben (vgl. § 235 Abs. 4 BauGB).

Das Sanierungsgebiet ist somit rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches (Aufhebungsverfahren i.S.v. §§ 162, 235 Abs. 4 BauGB und Erhebung der Ausgleichsbeträge i.S.v. §§ 154, 155 BauGB) sowie in förderrechtlicher Hinsicht im Rahmen der förderrechtlichen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme abzuschließen. Hierzu reicht es aus, dass im Sanierungsgebiet die städtebaulichen Missstände wesentlich gemindert sind. Voraussetzung für die Aufhebung der Sanierungssatzung nach Durchführung der Sanierung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist, wenn die ursprünglich festgelegten Sanierungsziele noch nicht erreicht sind, eine Änderung der Ziele und Zwecke der Sanierung. Die Entscheidung hierüber unterliegt dem Abwägungsgebot i.S.v. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05. Dezember 2012 - 3 K 9/08, Rn. 54, 65 – juris).

Als Grundlage des Aufhebungsverfahrens wurde von dem beauftragten Herrn Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, ein Bericht über die Gründe, die die Aufhebung der förmlichen Festlegung der 3 Sanierungsgebiete „Nennig“, „Wies“ und „Berg“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, rechtfertigen, erstellt.

Der Bericht von Herrn Mathony vom 18. Oktober 2021 ist der Verwaltungsvorlage als **Anlage 1** beigelegt. Dort sind alle Gründe, u.a. für das Sanierungsgebiet „Wies“ eine Aufstellung der tatsächlich durchgeführten und überwiegend mit Städtebauförderungsmitteln geförderten sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen nebst dazugehörigen Lageplan (**Anlagen 4a und 4b zum Bericht**), sowie grundlegende Aussagen zur Ausgleichsbetragserhebungsverpflichtung i.S.v. §§ 154, 155 BauGB enthalten. Ebenfalls sind dort die Gründe aufgeführt, die dazu führen, dass die Aufhebung der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete „Nennig“, „Wies“ und „Berg“ getrennt voneinander erfolgen.

Mit Schreiben vom 26. April 2021 wurde der Gutachterausschuss beim Landkreis Merzig-Wadern beauftragt, jeweils getrennt für die Sanierungsgebiete „Nennig“, „Berg“ und „Wies“ die zonalen sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen nach §§ 154, 155 BauGB zu ermitteln. Die Vorlage der Wertermittlungsergebnisse erscheint bis Dezember 2021 für möglich. Über die Ergebnisse werden die gemeindlichen Gremien sodann informiert. Vorrangiges Ziel der verwaltungsmäßigen Vorprüfung ist die Beantwortung der Frage, ob von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags für das jeweils betroffene förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets absehen kann, wenn eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Ausgleichsbeträge in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht (vgl. § 155 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Wies“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, liegt zur Beratung als **Anlage 2** der Sitzungseinladung vor.

Der Ortsrat Nennig hat am 24.11.2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den vorgetragenen Beschlussvorschlag zur Annahme zu empfehlen.

Die beiden Mitglieder Fuchs und Berens haben aus den in § 27 KSVG genannten Gründen nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teilgenommen.

Beschluss:

Der Rechtfertigungsbericht vom 18. Oktober 2021 (**Anlage 1**) wird billigend zur Kenntnis genommen und auf dieser Grundlage werden:

1. Die Ziele und Zwecke der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Wies“ werden auf die tatsächlich durchgeführten und überwiegend mit Städtebauförderungsmitteln geförderten Ordnungs- und Baumaßnahmen (**Anlagen 4a und 4b zum Bericht**) abgeändert und als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung festgelegt.
2. Die als **Anlage 2** beigelegte Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Wies“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1 und 2: jeweils 15 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen.

13. Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Perl" in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl

Das Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) vom 21. Juli 1971 ist am 01. August 1971 in Kraft getreten. Mit Bescheid des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 09. November 1982 (Az.: D/ 1/-510/Z/82-Pl/Hz) wurde die Gemeinde Perl in das Städtebauförderungsprogramm des Landes zur für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen des Saarlandes aufgenommen.

Der Gemeinderat Perl beschloss in seiner Sitzung am 20. August 1985 die Sanierungssatzung der Gemeinde Perl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perl“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl, die am 20. August 1985 ausgefertigt und am 25. Oktober 1985 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl („Mosella“), Nr. 38/1991, bekanntgemacht wurde [berichtigt mit Bekanntmachung vom 01. November 1985 („Mosella“, Nr. 44/1985)]. Nach Maßgabe des § 3 der Sanierungssatzung vom 20. August 1985 erfolgte die Durchführung der Sanierung im vereinfachten Verfahren (§ 5 Abs. 1 Satz 4 StBauFG). Die Vorschriften der §§ 6, 15 bis 23, 41 Abs. 4 bis 11 und § 42 StBauFG fanden keine Anwendung. Mit Bescheid des Ministers für Umwelt vom 10. April 1985 (Az.: D 1/ - 237/Z/85 Kü/Ma) wurde die Gemeinde Perl in das Städtebauförderungsprogramm des Landes zur Förderung von Maßnahmen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen aufgenommen. Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 ist am 01. Juli 1987 in Kraft getreten und nahm das Städtebauförderungsgesetz unter Beachtung einiger Überleitungsvorschriften auf.

Im Zuge der Durchführung der Sanierung in der Ortsmitte Perl zeigte sich immer mehr, dass das vereinfachte Verfahren den gestellten Anforderungen zur städtebaulichen Neuordnung nicht gerecht werden konnte. Außerdem konnten Ausgleichsbeträge, wie sie überwiegend bei Sanierung im privaten Bereich anfallen konnten, (§ 152 ff. BauGB) nicht erhoben werden. Nachteil des vereinfachten Verfahrens war allerdings, dass Beiträge sowohl nach dem Baugesetzbuch (Erschließungsbeiträge) wie auch nach dem Kommunalabgabengesetz (Ausbaubeiträge für Straßen/oder Gehwege) in förderrechtlicher Hinsicht angerechnet werden müssten. Erhob die Gemeinde diese Beiträge nicht, so erfolgte eine fiktive Anrechnung auf die zuschussfähigen Kosten.

Der Gemeinderat beschloss zunächst in der Sitzung am 25. September 1990 eine Änderungssatzung, die einen Verfahrenswechsel vom vereinfachten in das „klassische/umfassende“ Sanierungsverfahren beinhaltete. Nach Zusendung der Begründung und des Entwurfs der Änderungssatzung am 05. Oktober 1990 an das Ministerium für Umwelt fand am 20. November 1990 eine Besprechung statt. Nach Mitteilung des Umweltministeriums hatte es nicht ausgereicht, die bestehende „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perl“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl“ vom 20. August 1985 zu ändern, vielmehr musste eine neue Satzung erlassen werden.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 05. Februar 1991, die Sanierungssatzung der Gemeinde Perl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perl“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl, die am 04. Juni 1991 ausgefertigt und am 20. September 1991 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl („Mosella“), Nr. 38/1991, bekanntgemacht wurde. Mit dieser Sanierungssatzung, die nun das „klassische/umfassende“ Sanierungsverfahren (also die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB) berücksichtigt, wurde **gleichzeitig** die „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perl“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl“ vom 20. August 1985 außer Kraft gesetzt. Mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt 08. Oktober 1990 (Az.: A/4-VIII-0902.88384.090.50 Mi/Gi) erfolgte die Aufnahme in das Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung.

Mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt vom 10. April 2001 (Az.: A/4-0902.88380.00/17594 Hu/Dg) erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm des Saarlandes und mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt vom 30. Dezember 1999 erfolgte die letzte Bewilligung von Fördermitteln aus dem Landes- und Bundesprogramm der Städtebauförderung. Zum Abschluss und Abrechnung der Gesamtmaßnahme erfolgte durch das Ministerium für Umwelt am 04. Juli 2003 eine zusätzliche Bewilligung aus dem Landesprogramm „Ökologische Stadterneuerung“.

Die langjährigen Städtebauförderungsprogramme sind ausgelaufen und entsprechend den Forderungen des saarländischen Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport förderrechtlich abzurechnen. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat die Kommunen im Saarland aufgefordert, die förderrechtliche Schlussabrechnung der „älteren“ Gesamtmaßnahmen bis zum 31.

Dezember 2021 vorzulegen. Gleichzeitig sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben (vgl. § 235 Abs. 4 BauGB). Das Sanierungsgebiet ist somit rechtlich im Sinne des Baugesetzbuches (Aufhebungsverfahren i.S.v. §§ 162, 235 Abs. 4 BauGB und Erhebung der Ausgleichsbeträge i.S.v. §§ 154, 155 BauGB) sowie in förderrechtlicher Hinsicht im Rahmen der förderrechtlichen Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme abzuschließen.

Am 15. Juli 2021 wurde Herr Verw.-Dipl. Verw.-BW (VWA) Karl Heinz Mathony, Sachverständiger und Fachgutachter für besonderes Städtebaurecht und Städtebauförderung, Osburg, mit Beratungsleistungen hinsichtlich der Abrechnung beauftragt.

Im Rahmen der Recherche wurde festgestellt, dass am 26. Oktober 2006 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl („Mosella“; Ausgabe Nr. 43/2006) die Tagesordnung über die Sitzung des Gemeinderates, die am 30. Oktober 2006, stattfinden sollte, bekannt gegeben wurde. Im öffentlichen Teil war der Tagesordnungspunkt 5 „Abschluss der Sanierungsmaßnahme Ortsmitte Perl – Aufhebung der Sanierungssatzung“ vorgesehen. In der Gemeinderatssitzung am **30. Oktober 2006 im öffentlichen Teil** wurde folgendes dargelegt: *„Mit dieser Thematik hat sich zuletzt der Bau- und Umweltausschuss in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Finanz- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 09.08.2006 (TOP 3) befasst. Die Ausschüsse hatten in dieser Sitzung einstimmig beschlossen, nach Abstimmung mit der zuständigen Abteilung beim Ministerium für Umwelt, die Aufhebungssatzung zu verabschieden und damit die Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte Perl“ abzuschließen. Der beigefügte Entwurf der Aufhebungssatzung ist in dieser Form mit den zuständigen Vertretern beim Ministerium für Umwelt abgestimmt worden. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung in Kraft treten. Die weitere Vorgehensweise und die dazu notwendigen Formalien werden nochmals vor Veröffentlichung mit der zuständigen Stelle beim Ministerium abgestimmt. Aufgrund des von dem Sachverständigen, Herrn Zorn, erstellten Gutachtens steht bereits zum jetzigen Zeitpunkt fest, dass im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte Perl keine sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen eingetreten sind und damit die Erhebung von Ausgleichsbeträgen entfallen kann. Nähere Einzelheiten zum Verfahren wurden nochmals vom Vorsitzenden erläutert. Nach Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte Perl“ abzuschließen und folgende Aufhebungssatzung zu erlassen.“*

Eine Anzeige (§ 162 Abs. 2 Satz 2 BauGB 1987) der Aufhebungssatzung **an die höhere Verwaltungsbehörde** (damals Ministerium für Umwelt) war **nicht mehr** erforderlich. Durch die Änderungen des Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG – und der Neubekanntmachung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 wurde mit Inkraftsetzung ab 01. Januar 1998 parallel zur Abschaffung des Anzeigeverfahrens im Allgemeinen Städtebaurecht auch die Anzeigepflicht für Sanierungssatzungen bzw. der Aufhebungssatzung aufgehoben. Eine Ausfertigung durch den Bürgermeister der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung ist **nicht** in den Aktenvorgängen der Gemeinde Perl vorhanden. Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BauGB 2004 ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Gemeinde kann auch ortsüblich bekannt machen, dass eine Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets beschlossen worden ist; § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB ist entsprechend anzuwenden. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Am 30. November 2006 wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl („Mosella“; Ausgabe Nr. 48/2006) unter der Rubrik „Amtliches“ sowie der Überschrift „Ergebnis der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Oktober 2006“ unter dem Titel „Abschluss der Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte Perl“ – Aufhebung der Sanierungssatzung“ das als Anlage 1 Beigefügte veröffentlicht. Ein Datum der Ausfertigung und der Namensbezeichnung des Bürgermeisters wurde nicht mit veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung der Satzung wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) nicht hingewiesen. Auch erfolgte der gesetzliche Hinweis nach § 12 Abs. 5 KSVG nicht. Es stellt sich somit die Frage, ob es sich um eine wirksame Bekanntmachung über die Aufhebung des Sanierungsgebiets handelt oder nicht. Denn diese Antwort hat maßgebliche Bedeutung für das Ausgleichsbetragsrecht.

Wie dargelegt, wird die Sanierungsmaßnahme im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften, die die §§ 152 bis 156a BauGB umfassen, finden Anwendung.

Das Baugesetzbuch verpflichtet grundsätzlich die Gemeinde zur Erhebung des Ausgleichsbetrags in Geld sowohl dem Grunde nach als auch in der im Gesetzbuch vorgesehenen Höhe. Nach § 154 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Ausgleichsbetragspflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt des Entstehens der Ausgleichsbetragspflicht. Der zu erhebende Ausgleichsbetrag entsteht nach § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit Abschluss der Sanierungsmaßnahme. Maßgebend für die Entstehung ist in den Fällen des § 162 BauGB der Zeitpunkt des Inkrafttretens der ortsüblich bekanntgemachten Satzung, mit der die Sanierungssatzung aufgehoben wird. Die Festsetzungsverjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Möglichkeit der Forderung durch rechtswirksamen Abschluss der Sanierung (Rechtsgültigkeit der Aufhebungssatzung) entstanden ist. Sie beträgt vier Jahre. Wäre die Sanierungssatzung wirksam am 30. November 2006 aufgehoben worden, wäre die Festsetzungsverjährung somit am **31. Dezember 2010** abgelaufen.

Es lag jedoch zu dieser Zeit ein von dem Sachverständigen, Herrn Zorn, erstelltes Gutachten vor, die den Bürgermeister auch nach Abstimmungen mit dem Ministerium für Umwelt dazu veranlasste, in der Sitzung am 30. Oktober 2006 die Aussage zu tätigen, *„dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststehe, dass im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte Perl keine sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen eingetreten sind und damit die Erhebung von Ausgleichsbeträgen entfallen kann.“*

Handelt es sich nicht um eine wirksame (zwar fehlerhafte) Bekanntmachung über die Aufhebung der Sanierungssatzung, dann würde sie noch in Kraft sein mit der Folge, dass diese Sanierungssatzung gesetzlich bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben ist und dann zugleich die Ausgleichsbetragspflicht der Grundstückseigentümer entsteht. Die sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen müssten vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte Merzig-Wadern ermittelt und sodann von den Grundstückseigentümern erhoben werden. Von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets kann nur abgesehen werden, wenn eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Ausgleichsbeträge in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht (vgl. § 155 Abs. 3 BauGB).

Erschwerend kommt hinzu, dass die Gemeindeverwaltung nach einigen Jahren von einem Fortbestehen des Sanierungsverfahrens ausgegangen ist (die Sanierungsvermerke sind immer noch in den Grundbüchern der betroffenen Grundstücke eingetragen) und auch bei der Modernisierung/Instandsetzung eine Steuerbescheinigung gemäß §§ 7h, 10 f und 11 a des Einkommensteuergesetzes i. V. m. den saarländischen Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes ausgestellt wurde, obwohl Voraussetzung die Belegenheit des Gebäudes auf einem Grundstück in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich ist.

Aufgrund dieser rechtlich äußerst schwierigen Situation wurde ein Bericht vom 22. August 2021 zur Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung vom 21. September 1991 für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Perl“, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2006 beschossen hat, und dem Absehen von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen i.S.v. § 155 Abs. 3 BauGB im Werdegang mit Darstellung einer besonderen rechtlichen Problematik verfasst und am 25. August 2021 Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Kröniger (Raprüger Rechtsanwälte, Saarbrücken) zur rechtlichen Würdigung und Beantwortung der dort gestellten konkreten Fragen übersendet.

Die Abstimmung der Verfahrensweise zwischen Gemeindeverwaltung, Rechtsanwalt Prof. Dr. Kröniger und Fachgutachter Mathony dauerte bis zum Sitzungstag an. Der daraus resultierende neu gefasste Beschlussvorschlag wurde den Mitgliedern des Gemeinderates per Tischvorlage zur Sitzung ausgehändigt.

Der Ortsrat Perl hat sich in seiner Sitzung am 24.11.2021 einstimmig dafür ausgesprochen, den in der Einladung vorgetragenen Beschlussvorschlag und die beschriebene Vorgehensweise anzunehmen. Der abgewandelte Beschlussvorschlag stellt hierbei lediglich eine Abwandlung der vom Ortsrat Perl

beschlossenen Alternativvorschläge dar. Die Problematik und Verfahrensweise wurde dem Ortsrat Perl in seiner Sitzung vor der Beschlussfassung ausführlich vorgetragen und erläutert.

Der Ortsrat Perl hat sich in seiner Sitzung am 24.11.2021 einstimmig dafür ausgesprochen, den vorgetragenen Beschlussvorschlag und die beschriebene Vorgehensweise anzunehmen.

Der Fraktionsvorsitzende Dr. Trierweiler hat aus den in § 27 KSVG genannten Gründen nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt mitgewirkt.

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Perl“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl, vom 30.10.2006, bekannt gegeben am 30.11.2006, erneut auszufertigen, ortsüblich bekannt zu machen und rückwirkend zum 30.11.2006 erneut in Kraft zu setzen. Sofern im weiteren Verfahren eine fehlerbehebende Satzung (Heilungssatzung) notwendig ist, so beschließt der Gemeinderat vorsorglich die in der Anlage dargestellte Satzung.
2. Gleichzeitig wird die vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 30.10.2006 beschlossene und am 30.11.2006 bekannt gegebene Erklärung, dass aufgrund des von dem Sachverständigen Herrn Zorn erstellten Gutachtens bereits zu diesem Zeitpunkt feststehe, dass im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte Perl“ keine sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen eingetreten sind und damit die Erhebung von Ausgleichsbeträgen entfallen konnte, bestätigt. Damit wird die Anwendung der sogenannten Bagatellklausel i. S. d. § 155 Abs. 3 BauGB gegenüber den damals ausgleichsbetragspflichtigen Eigentümern als erfolgt angesehen.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1 und 2: jeweils 17 Ja-Stimmen 5 Enthaltungen.

14. Veräußerung der Baugrundstücke "Am Tiergarten", Oberperl / Verfahren und Kaufpreisfestlegung

Die ursprüngliche Kalkulation der Erschließungsbeiträge wurde aufgrund einer neuen Zusammenstellung der bisher entstandenen Kosten für das Baugebiet sowie einer vom Ingenieurbüro Paulus & Partner erstellten neuen Kostenermittlung für den Endausbau an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Danach ergibt sich ein kalkulierter Gesamt-Verkaufspreis von 229,36 €/m².

Die Rechtssicherheit der sich an die Entscheidung über die Zuteilung der Baugrundstücke anschließenden Grundstücksübertragung in das Eigentum der späteren Erwerber wurde vom Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) nach entsprechender Prüfung mit dem Notar Kolja Ohlig aus Nohfelden, der auch die Beurkundung der entsprechenden Kaufverträge vornehmen wird, gegenüber der Gemeinde Perl bzw. der IEP bestätigt. In den notariellen Grundstücksverträgen wird zudem der im ersten Schritt notwendige Eigentumsübergang von der Gemeinde Perl zur IEP, die ihrerseits die Grundstücke an die Bauwilligen veräußern wird, notariell beurkundet.

Mit dem Ziel, den Handlungsspielraum der IEP strukturell zu verbessern und damit bei den anstehenden Aufgaben flexibler agieren zu können, haben die Gesellschafter der IEP auf der Grundlage der aktuellen Preiskalkulation mit 230,00 €/m² einen auskömmlichen Verkaufspreis für die sechs Baugrundstücke „Am Tiergarten“ vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat der IEP hat diese Verkaufspreisfestlegung am 30.11.2021 einstimmig befürwortet.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat nach eingehender Beratung ebenfalls einstimmig, drei Baugrundstücke meistbietend zu versteigern und drei Baugrundstücke nach einer erneuten Bewerbungsphase im Losverfahren zum Verkaufspreis von 230,00 €/m² zuzuteilen bzw. zu veräußern. Die Versteigerung und das Losverfahren sollen ebenfalls vom Notar Ohlig durchgeführt werden.

Nach Festlegung des Verkaufspreises und des Zuteilungsverfahrens durch den Gemeinderat könnte Anfang Januar 2022 das Angebot der sechs Baugrundstücke zu den aktuellen Bedingungen mit einer angemessenen Bewerbungsfrist erneut veröffentlicht werden. Danach könnte die Veräußerung der Grundstücke Ende Januar/Anfang Februar 2022 mit Versteigerung und Verlosung durchgeführt werden.

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag der SPD-Fraktion vertagt und zur Beratung in den Klima-, Umwelt- und Bauausschuss verwiesen.

15. Fertigstellung des Sportlerheims - Kostenvarianten

Nach Eingang des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind die Planungen über die Fertigstellung des Sportlerheims wiederaufgenommen worden. Im Förderantrag sind 1.283.230,00 € eingereicht und bewilligt worden. Diese Summe ist durch Haushaltsansätze und Zuschüsse finanziert. In diesen Kosten sind die Küchen im EG und UG, der barrierefreier Ausbau und die Bänke in den Kabinen bereits enthalten. Basierend auf internen Gesprächen und Gesprächen mit Vertretern des FC Perl ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, verschiedene technische Einbauten und Ausstattungen zu finanzieren, welche bisher in keiner Kostenübersicht aufgelistet waren.

Die Kostenvariante A beinhaltet die nach internen Gesprächen fehlenden Ausstattungen: Theke mit Gläserspülmaschine, Abzugshaube UG und Spinde Küchenpersonal (gefordert vom Verbraucherministerium), Bestuhlung und Ausstattung Schiriraum. Inklusiver Baunebenkosten liegt der Differenzbetrag gegenüber der Fördersumme bei ca. 93.000,00 €.

Die Kostenvariante B beinhaltet die Ausstattungen von A und unter anderem die vom Verein benötigten technischen Ausstattungen wie Kühlanlage und Lastenaufzug. Eine Begründung, warum diese beiden technischen Ausstattungen gebraucht werden, ist als Anlage angefügt. Zusätzlich fallen bei dem Aufzug jährliche Wartungskosten von ca. 500,00 € an. Der Aufzug ist ein reiner Lastenaufzug, nicht für Speisentransport geeignet, die Nennlast beträgt 100 kg. Die Außenmaße der Kühlzelle betragen 2,36 m x 1,76 m. Das 1000W-Kälteaggregat wird an der Giebelwand im Bereich über der Halle befestigt. Beide Technischen Ausstattungen finden im Abstellraum Platz. Der Differenzbetrag Variante A+B inklusiver Baunebenkosten liegt bei ca. 120.000,00 €.

Die Kostenvariante C beinhaltet zusätzlich zu Variante A und B einen Ballcontainer (ungedämmt) für die Halle, eine Lautsprecheranlage und eine elektrische Schließanlage mit elektrischer Zugangsberechtigung über Key Schlüsselanhänger. Die in der Variante C geforderte Lautsprecheranlage ist kompatibel mit der vom Verein geplanten Videowall. In den Förderkosten ist eine Beschallungsanlage im Wert von ca. 6000,00 € enthalten, welche Gebäude und Platz mit Musik und Sprache beschallen kann. Ebenso sind in den Förderkosten eine herkömmliche Schließanlage mit Schließgruppen enthalten. Der Differenzbetrag Variante A+B+C inklusiver Baunebenkosten liegt bei ca. 158.000,00 €.

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag der GRÜNE-Fraktion vertagt und zur Beratung in den Klima-, Umwelt- und Bauausschuss verwiesen.

16. Strategischer Förderschwerpunkt Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement - Förderung der Stelle eines*einer Klimaschutzmanagers*in

Die Antragsstellung zum Strategischen Förderschwerpunkt Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement – Förderung der Stelle eines*einer Klimaschutzmanagers*in ist derzeit in Bearbeitung. Mit Datum vom 1. Dezember 2021 ist der fertige Antragsentwurf bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Die Antragsstellung zum Stichtag 31. Dezember 2021 und die damit einhergehende erhöhte Förderquote in Höhe von 75 Prozent kann somit sichergestellt werden. Geplanter Einstellungszeitpunkt ist im Antrag auf den 1. Juli 2022 datiert, da insoweit ein Vorlauf für die Bearbeitung des Antrags beim Projektträger einkalkuliert werden muss. Nach Rücksprache mit dem Projektträger und unter Vorbehalt der Bewilligung könnte die entsprechende Stellenausschreibung dann frühestens ab dem 1. März 2022 veröffentlicht werden.

Beantragt wird die Förderung des Erstvorhabens: Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes durch ein Klimaschutzmanagement im Förderbereich 2.7.1. Mit der Erstellung dieses Konzeptes sowie der Schaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement will sich die Gemeinde langfristig und zielgerichtet in Sachen Klimaschutz und Nachhaltigkeit engagieren und das Thema innerhalb der Verwaltung und der Gemeinde verankern. Bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes werden folgenden Ziele verfolgt: Stärkung von Anreizen zur kostengünstigen Erschließung von Minderungspotenzialen im kommunalen Umfeld; Aufdeckung und Erschließung von vorhandenen Potenzialen zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau von Erneuerbaren Energien; Entwicklung umsetzbarer Maßnahmen, Feststellung von Prioritäten, Benennung von Effekten der einzelnen Maßnahmen für den Klimaschutz und Vorbereitung der Umsetzung sowie Beteiligung der relevanten Akteure sowie der Bürger*innen vor Ort von Beginn an in den Prozess der Konzepterstellung, sodass eine breite Akzeptanz und

Unterstützung erreicht und das Konzept von allen mitgetragen wird. Weiterhin erstreckt sich die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes auf folgende Handlungsfelder: Flächenmanagement, Straßenbeleuchtung, private Haushalte, Beschaffungswesen, Erneuerbare Energien, Mobilität, Abwasser und Abfall, Gewerbe, Handel und Dienstleistung, eigene Liegenschaften, Anpassung an den Klimawandel, Wärme- und Kältenutzung sowie IT-Infrastruktur.

Im Rahmen des Vorhabens fallen Kosten in Höhe von insgesamt 218.621,60 € für den Bewilligungszeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024 an. Diesen Kosten stehen die beantragten Bundesmittel in Höhe von 163.966,20 € (75 %) gegenüber, sodass voraussichtlich Eigenmittel in Höhe von 54.655,40 € finanziert werden müssen. Die ausführliche Darstellung der Kosten kann der Anlage entnommen werden. Die Kostenaufteilung auf die zukünftigen Haushaltsjahre wird außerdem zusammengefasst in den finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Der Fraktionsvorsitzende Dr. Trierweiler erklärt, dass die CDU-Fraktion das beabsichtigte Klimaschutzkonzept und die Einstellung eines Klimaschutzmanagers unterstütze. Ferner sei die CDU-Fraktion der Überzeugung, dass die erfolgreiche Umsetzung des Konzeptes der Unterstützung eines kompetenten Ansprechpartners bedürfe.

Auf entsprechende Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Keren, ob durch die eingestellte Person ein Klimaschutzkonzept erstellt werde und welchen Nutzen die Gemeinde davon habe, erklärt der Vorsitzende, dass die Gemeinde zunächst ein Konzept erhalte, auf dessen Grundlage dann entsprechende Maßnahmen entwickelt werden können. Hierzu erwidert Herr Keren, dass er darin keinen Nutzen für die Gemeinde sehe; wichtig sei die Umsetzung von Maßnahmen, nicht die Erstellung von Konzepten.

Der Fraktionsvorsitzende Schramm begrüßt es ausdrücklich, dass der von der GRÜNE-Fraktion mit Datum vom 05.06.2021 gestellte Antrag zur Einstellung eines Klimaschutzmanagers nunmehr auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehe.

Er betont ferner die Wichtigkeit, auch auf Gemeindeebene einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Herr Schramm verweist in diesem Zusammenhang auf weitere noch offene Anträge der GRÜNE-Fraktion und bedauert insofern, dass aufgrund mangelnder Kapazitäten seitens der Verwaltung bislang keine entsprechende Umsetzung erfolgte. Vor diesem Hintergrund stellte die GRÜNE-Fraktion den Antrag zur Einstellung eines Klimaschutzmanagers, der sich neben der Konzepterstellung auch die Umsetzung der Projekte zur Aufgabe machen sollte.

Auf weiteren Wunsch der GRÜNE-Fraktion sollte der Klimaschutzmanager eine feste Position innerhalb der Verwaltung einnehmen und langfristig beschäftigt werden.

Der Fraktionsvorsitzende Fixemer erklärt, dass die SPD-Fraktion das geplante Vorhaben unterstütze und der Vorlage entsprechend zustimme.

Nach entsprechender Aussage von Mitglied Raczek reduziere sich die Thematik Klimaschutz längst nicht nur auf CO₂-Emissionen. Klimaschutz umfasse vielmehr ein breites Spektrum an Maßnahmen bzw. Aufgaben. Insofern benötige die Gemeinde eine Fachkraft, die mit erweitertem Blick an die entsprechenden Aufgaben herangehe und die Gemeinde entsprechend berate. Dementsprechend begrüßt Mitglied Raczek die Einstellung eines Klimaschutzmanagers bei der Gemeinde Perl.

Beschluss:

Zustimmung zum geplanten Vorhaben: Integriertes Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement für die Gemeinde Perl.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen, eine Gegenstimme, 2 Enthaltungen.

17. Antrag auf Gründung eines Runden Tisches "Wildnisgebiet"

In der Sitzung des Gemeinderates vom 10.06.2021, TOP 7 (Vorlage 2021/127), wurde auf Antrag vom 03.05.2021 der GRÜNE-Fraktion u.a. über die Ausweisung eines Wildnisgebietes für die Gemeinde Perl beraten. Im Ergebnis wurde die Beratung bzgl. der Ausweisung der Fläche von ca. 360 ha Gemeindewald in den Zukunftsausschuss verwiesen. In der Beratung wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Thematik „Wald“ seitens des Vorsitzenden vorgeschlagen.

Mit E-Mail vom 30.11.2021 hat die GRÜNE-Fraktion in Bezug auf den o.g. Antrag „Wildnisgebiet“ zur weiteren Beratung der Vorgehensweise und Empfehlungen an den Gemeinderat die Gründung eines runden Tisches zu diesem Themenbereich beantragt.

Der Fraktionsvorsitzende Schramm teilt mit, dass die GRÜNE-Fraktion ihren Antrag nach Aufnahme der neuen Försterstelle nochmals konkretisiert habe. Er erklärt ferner, dass er eine aktive Teilnahme aller Fraktionen am Runden Tisch begrüße. Nach Dafürhalten der GRÜNE-Fraktion sollte dem Gremium folgender Personenkreis angehören:

- der Bürgermeister,
- der Förster,
- ein bis zwei Vertreter aus jeder Fraktion des Gemeinderates,
- die Naturschutzbeauftragten der Gemeinde,
- die Jagdpächter der Gemeinde,
- ein Vertreter der Touristinformation,
- Waldbesitzer außerhalb des Gemeindewaldes sowie
- Vertreter der Naturschutzverbände NABU, BUND etc.

Der Vorsitzende begrüßt den Vorschlag mit dem vorgetragenen Personenkreis; aufgrund der Anzahl von zehn Naturschutzbeauftragten in der Gemeinde Perl, schlägt dieser jedoch vor, deren Vertretung am Runden Tisch auf zwei bis drei Personen zu begrenzen.

Der Fraktionsvorsitzende Schramm schlägt zunächst als erste Aktion des Runden Tisches einen gemeinsamen Besuch des „Urwaldes“ in Saarbrücken vor.

Der Fraktionsvorsitzende Fixemer teilt diesbezüglich mit, dass sich an der Position der SPD-Fraktion zu diesem Sachverhalt bislang nichts geändert habe. Nach weiterem Dafürhalten der SPD-Fraktion bestehe kein Bedarf an der Gründung eines Runden Tisches, auch vor dem Hintergrund, dass in den Naturschutzgebieten Rad- und Wanderwege angelegt worden seien, die Wald- und Siedlungsstruktur dies nicht hergebe und der Wildbestand eine entsprechende Bewirtschaftung erfordere. Aus den genannten Gründen stimme die SPD-Fraktion dem Antrag nicht zu und entsende ferner auch keinen Vertreter der Fraktion in das Gremium.

Nach Dafürhalten von Mitglied Kerpen solle sich die Gemeinde zunächst prioritär auf die bereits vorhandenen Gremien beschränken. Unter Verweis auf das Naturschutzgebiet Hammelsberg mahnt dieser davor, in Naturschutzgebieten „wie wild“ Rad- und Wanderwege anzulegen, ohne dabei die Ortsräte entsprechend zu beteiligen. Ferner verweist Herr Kerpen auf den bereits zum Roden freigegebenen Gemeindewald zwischen Besch und Wochern; nach seinem Dafürhalten müsse diese Waldfläche zunächst einmal aufgeforstet werden, erst dann könne man über die Ausweisung von Wildnisgebieten nachdenken.

Im weiteren Verlauf der Beratung stellt Mitglied Anton einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Abstimmung des Tagesordnungspunktes.

Der Fraktionsvorsitzende Dr. Trierweiler führt aus, dass die CDU-Fraktion dem beabsichtigten Vorhaben der Fraktion der GRÜNEN zunächst skeptisch gegenübergestanden habe. Dennoch habe die Erfahrung des Runden Tisches gezeigt, dass es sehr sinnvoll und hilfreich sei, alle Interessengruppen an einen Tisch zu bringen, auch vor dem Hintergrund mögliche Bedenken auszuräumen. Die CDU-Fraktion begrüßt insofern das vorgenannte Projekt und bestätigt ihrerseits eine entsprechende Teilnahme am Runden Tisch.

Beschluss:

Die Gründung eines Runden Tisches „Wildnisgebiet“ wird, da in der Abstimmung keine Mehrheit zustande kommt, vom Gemeinderat abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 11 Gegenstimmen, eine Enthaltung.

18 . Bewerbung als Gastgeberkommune für die Special Olympics World Games 2023

In Berlin finden im Juni 2023 die Special Olympics World Games statt. Hierbei handelt es sich um die größte inklusive Sportveranstaltung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung weltweit mit dem Titel *HOST TOWN PROGRAMM 170 Nationen – 170 inklusive Kommunen*.

Im Vorfeld der World Games empfangen 170 Städte und Kommunen in Deutschland als offizielle Gastgeber die 170 teilnehmenden Sportler-Delegationen aus der ganzen Welt. Dabei sollen die Gäste 4 Tage lang vor Ort Menschen und Kultur kennenlernen und sich dabei auch sportlich auf die World Games vorbereiten.

Die Bewerbungsfrist für das Host Town Programm ist bereits am 31. Oktober 2021 abgelaufen. Zur Wahrung dieser Frist wurde eine entsprechende Bewerbung mit den beigefügten Unterlagen von der Gemeindeverwaltung Perl fristgerecht eingereicht. Ein Rückzug der Bewerbung ist noch bis zur offiziellen Ernennung der 170 Host Towns (rund 240 Bewerber) im Januar möglich.

Die Gemeinde Perl hat sich nach Absprache federführend gemeinsam mit den DE-FR-LU-Nachbarkommunen im Dreiländereck (12 Kommunen der Dreiländereck EWIV) als Host Town beworben. Eine gemeinsame Bewerbung auch mit ausländischen Kommunen wurde von Seiten der Organisatoren in Berlin ausdrücklich begrüßt. Als Region ohne Grenzen und Barrieren kann das grenzenlose Dreiländereck gemeinsam ein Zeichen setzen. Die Nachbarkommunen haben ihre Unterstützung und Beteiligung fest zugesagt. Insbesondere auch die luxemburgischen Kommunen haben ein sehr großes Interesse an dieser Initiative gezeigt.

Der Ablauf sowie der erste Programmentwurf sind den der Einladung beigefügten Unterlagen zu entnehmen. Die Gemeinde Perl hat sich für die kleinste Delegationsgröße (bis max. 25 Personen) beworben.

Nach entsprechender Aussage des Fraktionsvorsitzenden Fixemer sei die vorgestellte Idee grundsätzlich gut und werde insofern von der SPD-Fraktion grundsätzlich unterstützt. Herr Fixemer kritisiert jedoch, dass der Gemeinderat erst nach der erteilten Zusage des Bürgermeisters über das Vorhaben informiert wurde. In diesem Zusammenhang verweist Herr Fixemer auf die nach Auffassung der SPD-Fraktion bestehende Notwendigkeit, die Gremien vor einer solchen Entscheidung zu informieren; es gehöre nicht zur Aufgabe des Gemeinderates, Entscheidungen der Verwaltung nachträglich zuzustimmen. Die SPD-Fraktion befürworte demnach die geplante Idee, jedoch nicht das Verhalten des Bürgermeisters.

Der Fraktionsvorsitzende Dr. Trierweiler begrüßt grundsätzlich das geplante Vorhaben. Er verweist insofern darauf, dass noch immer die Möglichkeit bestehe, das Projekt ggfls. abzulehnen. Weiterhin räumt Herr Dr. Trierweiler ein, dass die zeitliche Koordination nicht optimal gelaufen sei; ungeachtet dessen verweist dieser jedoch auf die erfolgte und zeitaufwendige Abstimmung mit den benachbarten Kommunen. Die Beteiligung der Gremien sei nach Dafürhalten von Herrn Dr. Trierweiler ausreichend erfolgt.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Anfrage aus Saarbrücken relativ kurzfristig bei der Verwaltung eingegangen sei, sodass zeitlich gesehen nicht die Möglichkeit bestanden habe, im Rahmen einer Sondersitzung ausführlich über dieses Vorhaben zu informieren, auch wegen bestehender Bedenken seitens der Verwaltung im Hinblick auf die Umsetzung des Projektes. Vor diesem Hintergrund habe die Verwaltung den Organisatoren in einem gemeinsamen Telefonat schließlich mitgeteilt, dass das Projekt nach eigener Einschätzung nur in Zusammenarbeit mit den DE-FR-LU-Nachbarkommunen realisiert werden könne. Nach entsprechender Bestätigung habe die Gemeindeverwaltung zur Wahrung der Frist schließlich eine entsprechende Bewerbung eingereicht. Der Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jedoch die Möglichkeit bestehe, die Entscheidung entsprechend rückgängig zu machen. Weiterhin stellt der Vorsitzende klar, dass kein böser Wille hinter der Entscheidung der Verwaltung stand. Diese sei grundsätzlich darum bemüht, möglichst zeitnah über wesentliche Inhalte zu informieren, was jedoch in einigen Fällen nicht immer gelinge. Der Vorsitzende bittet insofern um Nachsicht.

Beschluss:

Übernahme der Gastgeberrolle bei den Special Olympic World Games 2023 für eine kleine Delegation (max. 25 Personen) im Rahmen des Host Town Programms „170 Nationen - 170 inklusive Kommunen“, vorbehaltlich der Ernennung im Auswahlverfahren.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 10 Enthaltungen.

19 . Anfragen, Informationen und Verschiedenes

19.1 . Vorläufiger Zuwendungsbescheid Projekt "Grenzüberschreitender Sportpark der Generationen"

Mit Datum 08.07.2021 wurde der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Bundesprogramms Sanierung Kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK IV) zum Ausbau des grenzüberschreitenden Sportparks der Generationen am Schengen Lyzeum

Perl an den Projektträger Jülich (PTJ) als Vertreter für das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eingereicht.

Der entsprechende vorläufige Zuwendungsbescheid in Höhe von 1.371.150,00 Euro ist am 25.10.2021 bei der Gemeinde Perl eingegangen.

Der Projektträger Jülich hat dem beantragten vorzeitigen Baubeginn für das Modul Sportlerheim mit Schreiben vom 02.11.2021 zugestimmt.

Der vorliegende Sachverhalt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

19.2 . Neubau Feuerwehrhaus Besch - Projektablauf

Am 15.11.2021 wurde der Zuschussantrag mit allen geforderten Anlagen (Kostenberechnung nach DIN 276, 3. Ebene, ausführlicher Erläuterungsbericht, Beschlusauszug zur Maßnahme, statische Nachweise, Brandschutznachweis, EnEV-Nachweis, Flächenberechnungen BRI u. BGF, Planunterlagen, Baugenehmigung) an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport versendet. Gleichzeitig ging eine Ausfertigung des Zuschussantrags an die Kommunalaufsicht. Zur Finanzierung wurde mit E-Mail (Anlage zur Vorlage) der Verwaltung vom 01.12.2021 der Kommunalaufsicht eine Stellungnahme abgegeben.

Der Vorsitzende erklärt anfänglich, dass von einem - wie in der Diskussion behaupteten - „Baustopp“ nicht die Rede sein könne, wenn noch nicht einmal die Finanzierung der Maßnahme geklärt sei. Die Kommunalaufsicht sei um entsprechende Bestätigung der von der Verwaltung vorgesehenen Finanzierung gebeten worden. Erst nach entsprechender Freigabe durch die Kommunalaufsicht könne das Ministerium den Zuschussantrag bewilligen. Nach Eingang des Zuschussbescheides werde die Umsetzung der Maßnahme mit der Beauftragung der verschiedenen Leistungsphasen zeitnah in Angriff genommen.

Mit der Fortführung der Planung ist im März 2022 zu rechnen.

Auf entsprechende Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Fixemer bestätigt der Vorsitzende, dass ein Bauantrag gestellt wurde.

Der Fraktionsvorsitzende Keren kritisiert unter Hinweis auf die von ihm im Detail gestellten zwanzig Fragen zum vorliegenden Sachverhalt die aus seiner Sicht teilweise belanglosen Antworten der Verwaltung. Seine Frage, wer für die Einhaltung der vom Gemeinderat beschlossenen Termine verantwortlich sei, beantwortet der Vorsitzende mit der Gegenfrage, welche Termine bisher beschlossen worden seien. Diese Antwort veranschauliche nach weiterem Dafürhalten von Herrn Keren, dass die Verwaltung offensichtlich nicht über die Abläufe des Projektes informiert sei. Ferner erwecke dies den Anschein, dass offenbar niemand ein Interesse an der Fertigstellung des Feuerwehrgerätehauses in Besch habe.

19.3 . Sachstandsbericht zu offenen Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mit E-Mail vom 29.11.2021 hat die GRÜNE-Fraktion um einen Sachstandsbericht zu von ihr gestellten offenen Anträgen gebeten.

Der Vorsitzende informiert im Nachfolgenden zunächst über den entsprechenden Sachstand der einzelnen Anträge:

Einstellung eines Klimamanagers (Antrag vom 05.06.2021)

Der Vorsitzende verweist diesbezüglich auf die heutige Beratung unter TOP 16.

Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Ordnung (Antrag vom 27.07.2019)

-Schaffung von Überwegen

Der Vorsitzende verweist diesbezüglich auf erste Beratungen im Klima-, Umwelt- und Bauausschuss am 29.07.2021; im Zuge dessen fand bereits eine erste Überprüfung vor Ort statt. In diesem Zusammenhang verweist der Vorsitzende auf entsprechende Voraussetzungen im Rahmen der Richtlinien zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges, die zum damaligen Zeitpunkt nicht vorlagen. Insofern erfolgt seitens der Verwaltung eine erneute Prüfung, im Hinblick auf mögliche Änderungen und eine dahingehende zeitnahe Bearbeitung.

-Parken auf öffentlichen Verkehrswegen

Das Parken auf Straßen sei grundsätzlich erlaubt. Das unerlaubte Parken auf Gehwegen werde regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Ortschaftspolizeibehörde Merzig kontrolliert; Coronabedingt

bestand jedoch in der Vergangenheit Personalmangel, sodass weniger Kontrollen durchgeführt wurden. Der Vorsitzende bestätigt jedoch entsprechend nachzusteuern.

-Verkehrsberuhigte Zonen

Diesbezüglich liegen der Verwaltung ca. 40 Anträge aus den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde vor, die mittlerweile durch den Fachbereichsleiter aufgearbeitet wurden; momentan stehen noch einzelne Stellungnahmen der Polizeiinspektion Merzig aus. Der Vorsitzende bestätigt eine zeitnahe Bearbeitung und ggfls. Umsetzung bis Februar 2022.

Umsetzung der Biodiversitätsstrategie“ (Antrag vom 28.09.2019)

Die zum damaligen Zeitpunkt geplante Besichtigung des Gemeindewaldes durch den Förster Michael Hermann fiel aufgrund der Coronapandemie aus. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung nunmehr vor, die Besichtigung unter fachkundiger Beratung des neuen Gemeindeförsters in der nächsten Sitzung des Zukunftsausschusses nachzuholen.

Umsetzung und Aufstellung des beschlossenen Schildes „Abschaltung des AKW Cattenom“

Der Vorsitzende teilt diesbezüglich mit, dass die Aufstellung des Schildes im Februar 2022 erfolgen werde.

Der Fraktionsvorsitzende Schramm begründet im Rahmen der Antragstellung nochmals die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Ordnung. In diesem Zusammenhang verweist Herr Schramm u. a. auf den Antrag des Ortsrates Perl vom 10.10.2021 zur Aufstellung einer elektronischen Geschwindigkeitsanlage an der Bundesstraße B 407 entlang der Trierer Straße; nach seinem Dafürhalten sei dies eine sinnvolle Investition im Rahmen der Sicherung der Verkehrswege.

Der Vorsitzende weist diesbezüglich darauf hin, dass bereits Geschwindigkeitsanzeigetafeln beschafft wurden; er bestätigt ferner eine abschließende Umsetzung bis spätestens Anfang des Jahres 2022.

Mitglied Kerpen verweist in diesem Zusammenhang auf die noch offenen Anträge der SPD-Fraktion, insbesondere auf die Sachverhalte *Erstellung einer Stellplatzsatzung* sowie *Photovoltaikanlage Clubheim FC Perl*. Nach Dafürhalten von Herrn Kerpen wäre es zu begrüßen, wenn auch die Anträge der SPD-Fraktion entsprechend beantwortet würden.

Der Vorsitzende bestätigt eine zeitnahe Beratung der Anträge im zuständigen Fachausschuss.

* * * * *

Mitglied Keren wünscht - nach seiner Erklärung unter TOP 1 - mit einem Ausdruck der Verwunderung über die Schlagzeile der Saarbrücker Zeitung vom Sitzungstag „Perler Rat will Ausbau des Sportlerheims beschließen“ Auskunft darüber, woher die Zeitung diesen Sachverhalt kenne. Diesbezüglich stellt er die konkrete Frage, ob die Zeitung mit der Pressemitteilung zur heutigen Sitzung neben der Einladung sämtliche Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten erhalten habe. Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass die Saarbrücker Zeitung neben der Pressemitteilung mit Tagesordnung regelmäßig die Beratungsvorlagen der öffentlichen Gemeinderatssitzungen erhalte. Auf weitere Nachfrage von Mitglied Keren und einer Frage von Mitglied Kerpen bezüglich noch offener Veröffentlichungen von Sitzungsniederschriften erklärt der Vorsitzende, dass nichts gegen die Veröffentlichung der Beratungsvorlagen im Internet spreche. In diesem Zusammenhang weist der Vorsitzende darauf hin, dass es die erste Aufgabe des zu Beginn des Jahres 2022 seine Stelle bei der Gemeinde antretenden EDV-Sachbearbeiter sein werde, das die Inhalte der öffentlichen Sitzungen abbildende Bürgerinformationssystem in ALLRIS in Gang zu bringen. Mit dem Bürgerinformationssystem sei eine deutliche Verbesserung der Informationslage für die Bevölkerung zu erwarten.

* * * * *

Ratsmitglied Dr. Christian Backes erklärt vor dem Ende des öffentlichen Teils der Sitzung, dass er durch seinen bevorstehenden Wegzug aus der Gemeinde bedingt - aus seiner Sicht bedauerlicherweise - zum Jahresende 2021 aus dem Gemeinderat ausscheiden werde. Er erklärt ferner, dass ihm die Tätigkeit in den Gremium immer viel Freude bereitet habe und bedankt sich, verbunden mit guten Wünschen für die Zukunft, bei allen Anwesenden für die gute Zusammenarbeit.

Ratsmitglied Philipp Anton dankt seinerseits dem ausscheidenden Ratsmitglied für sein konstruktives und belebendes Engagement und wünscht ihm ebenfalls alles Gute für die Zukunft.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Gemeinderat ein kompetentes Mitglied verliere. Er dankt Herrn Dr. Backes ebenfalls für sein Engagement und verbindet dies mit guten Wünschen für die Zukunft an seinem neuen Wohnort.

Der Fraktionsvorsitzende Dr. Hans-Peter Trierweiler spricht Herrn Dr. Backes ebenfalls seinen und den Dank der CDU-Fraktion für sein gewinnbringendes Mitwirken im Gemeinderat aus und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Auftragsvergaben

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe folgender Aufträge:

- Abschluss Stromliefervertrag: Vergabe des Stromliefervertrages an die Firma Energis.
Los 1: Abnahmestellen Straßenbeleuchtung 80.372,60 € brutto,
Los 2: Abnahmestellen kommunale Liegenschaften mit SLP 38.768,42 € brutto,
Los 3: Abnahmestellen kommunale Liegenschaften mit RML 187.968,83 € brutto.
- Studienerstellung zur zukünftigen Rohwasser- und Trinkwasserförderung in Zusammenhang mit dem geplanten Wasserwerksneubau: Büro Paulus & Partner, Wadern, zum Netto-Angebotspreis von 14.700,00 Euro.